



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Segelsport-Club-Südenmeer e.V.“ (S.C.S.).
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht, 31535 Neustadt am Rübenberge eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 31515 Wunstorf, OT Steinhude.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des folgenden Jahres.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Segelsports nach den Richtlinien des Deutschen Seglerverbandes (DSV).
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder im Verein

- (1) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Jugendmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der dem Verein mindestens seit dem 01.07. des lfd. Geschäftsjahres als Anwärter auf eine ordentliche Mitgliedschaft angehört hat, sowie Jugendmitglieder nach § 3 Abs. (1) b), wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jugendmitglied kann jeder werden, der dem Verein mindestens seit dem 01.07. des lfd. Geschäftsjahres als Anwärter auf eine Jugendmitgliedschaft angehört hat.
- (4) Ehrenmitglieder können in Anbetracht ihrer besonderen Verdienste für den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Anwärter auf eine Mitgliedschaft

- (1) Die Anwärter setzen sich zusammen aus:
 - a) Anwärtern auf eine ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Anwärtern auf eine Jugendmitgliedschaft
- (2) Anwärter auf eine ordentliche Mitgliedschaft kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Anwärter auf eine Jugendmitgliedschaft kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Anwärter haben sich durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages (Formblatt) um die Mitgliedschaft zu bewerben. Der Aufnahmeantrag muss bei Jugendlichen die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters tragen.
- (5) Mit der Abgabe eines unterschriebenen Aufnahmeantrages wird die vorliegende Satzung anerkannt.

§ 5 Aufnahme

- (1) Anwärter
Über die Aufnahme als Anwärter entscheidet der Vorstand
- (2) Mitglieder
Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Entscheidung wird dem Anwärter / Mitglied schriftlich mitgeteilt, bei Ablehnung jedoch ohne Angabe des Grundes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Für das lfd. Geschäftsjahr muss die Austrittserklärung bis zum 30.06. einem Vorstandsmitglied vorliegen.
 - b) Ausschluss des Mitgliedes
Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - Wegen Nichtzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge und sonstiger Vereinsgebühren nach zweimaliger fruchtloser schriftlicher Aufforderung.
 - Aus wichtigem Grund, wenn die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses für den Verein nicht mehr zumutbar ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einem schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid kann der Betroffene Einspruch beim Ehrenrat einlegen. In begründeten Fällen kann der Ehrenrat die Wirksamkeit der Vorstandsentscheidung von der Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig machen, diese hat mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.

- c) Tod des Mitgliedes
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitrags- und Gebührenforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Gebühren, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
 - Jugendmitglieder haben ab Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht.
 - Anwärter haben kein Stimmrecht.
- (2) Übertragung des Stimmrechts
- Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied oder einem Familienangehörigen übertragen.
 - Einem Mitglied / Familienangehörigen dürfen maximal zwei Stimmrechte übertragen werden.
 - Die Übertragung des Stimmrechts muss schriftlich in Form einer Vollmacht erfolgen.
- (3) Anträge und Veranstaltungen
- Alle Mitglieder / Anwärter haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
 - Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Nutzung der Clubeinrichtungen
- Jedes Mitglied hat das Recht, die Clubeinrichtungen des Vereins unter Beachtung der erlassenen Haus-, Steg- und Platzordnung zu nutzen.
 - Anwärter und Familienangehörige (Ehegatte, Lebensgefährte und Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) haben bei der Nutzung der Clubeinrichtungen die gleichen Rechte wie Mitglieder.
- (5) Arbeitsstunden
- Ordentliche Mitglieder und Anwärter auf eine ordentliche Mitgliedschaft leisten im Rahmen der anfallenden Haus-, Steg- und Platzarbeiten sowie von clubinternen Ausbildungstätigkeiten Arbeitsstunden.
 - Jugendmitglieder und Anwärter auf eine Jugendmitgliedschaft leisten nach Vollendung des 16. Lebensjahres Arbeitsstunden wie ordentliche Mitglieder.
 - Ehrenmitglieder leisten keine Arbeitsstunden.
 - Für ordentliche Mitglieder, welche das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, besteht ab dem darauf folgenden Geschäftsjahr keine Verpflichtung mehr, Arbeitsstunden zu leisten.
 - Die Arbeitsstunden sind im Geschäftsjahr zu leisten.
 - Über die Anzahl der vom Mitglied / Anwärter zu leistenden Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - Für nicht geleistete Arbeitsstunden hat das betroffene Mitglied / Anwärter einen geldwerten Ausgleich zu zahlen, der in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzulegen ist.
 - Der Vorstand kann ein Mitglied / Anwärter, auf dessen schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen, von der Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden im lfd. Geschäftsjahr befreien
 - Einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von den zu leistenden Arbeitsstunden ganz oder teilweise befreit werden.
- (6) Ehrenamtliche Tätigkeit
- Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich entstandene Auslagen.
 - Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Auslagenerstattung gewährt werden, die nach Amt und Höhe von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzulegen ist.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - Veränderungen von Angaben, die dem Verein im Aufnahmeantrag gemacht wurden, unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
 - den Beitrag rechtzeitig zu zahlen.

§ 8 Liegeplatz

- (1) Stegliegeplatz
- Ein Stegliegeplatz darf auf Dauer nur an Mitglieder / Anwärter auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Bootsdaten vergeben werden. Die Zuweisung erfolgt nach zeitlicher Abfolge der Eingänge.
 - Der Liegeplatzinhaber hat Veränderungen durch Bootstausch oder Bootskauf für seinen Liegeplatz vorher schriftlich zu beantragen. Die Rückgabe des Liegeplatzes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Für das lfd. Geschäftsjahr muss die Rückgabe bis zum 30.06. einem Vorstandmitglied vorliegen. Sie hat schriftlich zu erfolgen.
 - Ein Anspruch auf einen Stegliegeplatz besteht nur im Rahmen der verfügbaren Plätze.
 - Die Stegbelegung beschließt der Vorstand, soweit nicht anders durch eine Stegordnung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bootsdaten, mit dem Ziel einer vollen Auslastung der durch den Eigentümer des Steinhuder Meeres zugewiesenen Liegeplätze.
 - Veränderungen der Liegeplätze, die nicht durch Bootsdaten begründet sind, bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller von der Veränderung betroffenen Liegeplatzinhaber.

- f) Freie Liegeplätze können durch Vorstandsbeschluss zeitlich begrenzt an Gastlieger vergeben werden.
 - g) Der Verein haftet nicht für Schäden durch die Steganlage. Jeder Liegeplatzinhaber hat für sein Boot eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, weiterhin wird empfohlen, eine Kaskoversicherung abzuschließen.
 - h) Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, die erforderlichen Daten im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen des Landes Niedersachsen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Landliegeplatz
- a) Auf dem Vereinsgelände besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Landliegeplätze.
 - b) Der Vorstand kann im Einzelfall, auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes / Anwärters, einen Landliegeplatz zuweisen.
 - c) Die Zuweisung eines Landliegeplatzes kann durch den Vorstand jederzeit, ohne Angabe von Gründen, widerrufen werden.
 - d) Das Abstellen von Trailern (mit und ohne Boot), von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie von Zelten auf dem Vereinsgelände ist in einer Haus- und Platzordnung zu regeln.

§ 9 Beiträge und Gebühren

- (1) Mitgliedsbeitrag
- a) Ordentliche Mitglieder und Anwärter auf eine ordentliche Mitgliedschaft haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festlegt.
 - b) Jugendmitglieder und Anwärter auf eine Jugendmitgliedschaft haben einen Teilbetrag des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festlegt.
 - c) Anwärter und ordentliche Mitglieder zahlen so lange den Teilbetrag eines jugendlichen Mitgliedes, wie sie zum kindergeldbezugsberechtigten Personenkreis gehören. Der schriftliche Nachweis ist vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Kassenvorstand vorzulegen.
 - d) Bei Eintritt nach dem 01.04. eines Geschäftsjahres ist für jeden angefangenen Monat ein Sechstel des Mitgliedsbeitrags zu zahlen.
 - e) Ehrenmitglieder zahlen ab dem auf die Ernennung folgenden Geschäftsjahr keinen Jahresbeitrag.
- (2) Aufnahmegebühr
- a) Anwärter auf eine ordentliche Mitgliedschaft zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festlegt.
 - b) Bei Jugendmitgliedern, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder werden, werden die bisher gezahlten Mitgliedsbeiträge auf die Aufnahmegebühr angerechnet.
 - c) Nach Unterbrechung einer ordentlichen Mitgliedschaft entfällt die erneute Zahlung der Aufnahmegebühr.
 - d) Anwärter auf eine Jugendmitgliedschaft zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (3) Einmalige Steggebühr
- a) Mit der ersten Zuweisung eines Liegeplatzes ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, die in ihrer Höhe von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt wird.
 - b) Bei Jugendmitgliedern, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder werden, werden die bisher gezahlten Liegeplatzgebühren auf die einmalige Steggebühr angerechnet.
 - c) Nach Unterbrechung einer ordentlichen Mitgliedschaft entfällt die erneute Zahlung der einmaligen Steggebühr.
 - d) Anwärter auf eine Jugendmitgliedschaft und Jugendmitglieder zahlen keine einmalige Steggebühr.
- (4) Rückerstattung der einmaligen Aufnahme- und Steggebühr für Anwärter
Anwärter, die nicht ordentliches Mitglied werden, haben Anspruch auf Erstattung der einmalig gezahlten Aufnahme- und Steggebühr.
- (5) Gebührenordnung
- a) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Gebührenordnung
 - b) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die beantragte Änderung der Gebührenordnung im Wortlaut mitzuteilen.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Ehrenrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung mit der letzten bekannten Mitgliederanschrift zur Post gegeben wurde. Die Einladung kann, mit schriftlicher Zustimmung des Mitgliedes, auch auf dem elektronischen Weg erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder (auch durch Vollmacht) vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung ist ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - Festlegung der Beiträge und Gebühren.
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Genehmigung von Geschäfts-, Haus-, Platz- und Stegordnung.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten sowie den nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der dem Vorstand angehört.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- Die Wahl der Vorstands- und Ehrenratsmitglieder erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
- Für die Wahl der Vorstand- und Ehrenratsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schriftwart
 - Kassenwart
 - Hafenwart
 - Haus- und Platzwart
 - Sport- und Jugendwart
 - Öffentlichkeits-/Pressewart
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende besitzen gerichtlich und außergerichtlich Einzelvertretungsbefugnis. Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis jedoch nur Gebrauch davon machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- (4) Der Posten des Öffentlichkeits-/Pressewartes kann in Personalunion von den im §14 Abs. 1 a-g beschriebenen Ämtern wahrgenommen werden.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
- Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsvollmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- Der Schriftwart erledigt den Schriftverkehr des Vereins, den er auch dokumentiert. Er führt die Mitgliederliste und in den Versammlungen das Protokoll.
- Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Seine Zahlungsanweisungen bedürfen der Freigabe durch ein weiteres Vorstandsmitglied.

- (6) Der Hafewart sorgt für den Auf- und Abbau der Steganlage, sowie für den einwandfreien Stegzustand gemäß dem Nutzungsvertrag mit dem Eigentümer des Steinhuder Meeres.
- (7) Der Haus- und Platzwart hat darüber zu wachen, dass die dem Verein gehörenden bzw. von ihm gepachteten oder gemieteten Werte erhalten bleiben und keinen Schaden nehmen.
- (8) Der Sport- und Jugendwart ist für alle Segelveranstaltungen und die Ausbildung und Betreuung der Jugendmitglieder verantwortlich. Er vertritt die Interessen der nicht stimmberechtigten Jugendmitglieder.
- (9) Der Öffentlichkeits-/Pressewart ist für die mediale Darstellung des Vereins nach Außen zuständig. Er pflegt und verwaltet die von der Mitgliederversammlung beauftragte Internetpräsenz des Vereins.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich einzuladen.
- (3) Der 1. bzw. 2. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall ist der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Tagen mündlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (6) Wenn Gesetz oder Satzung einen Vorstandsbeschluss vorschreiben, muss dieser mit Mehrheit von vier Stimmen erfolgen.
- (7) Bei Ausscheiden oder Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand seine Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übertragen. Wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder ausscheiden, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl für die verwaisten Vorstandsämter einzuberufen.
- (8) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 17 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus:
 - a) einem Obmann
 - b) zwei Beisitzern
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Ehrenrat mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden, sie sollen das 30. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Ehrenrat beschließt Empfehlungen an die Mitgliederversammlung bei Ausschluss von Mitgliedern. Er entscheidet auf Antrag nach Anhörung über Streitigkeiten persönlicher und sportlicher Art, soweit sie den Verein betreffen sowie über Satzungsverstöße.
- (5) Ein Mitglied des Ehrenrates kann nicht mitwirken, wenn es an der Sache selbst beteiligt ist.
- (6) Der Ehrenrat entscheidet einstimmig. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die beantragte Änderung der Satzung im Wortlaut mitzuteilen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Clubvermögen nach Abwicklung der Verbindlichkeiten an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger.

§ 20 Wechsel der Satzung

- (1) Die Satzung vom 21.06.2013 verliert mit in Kraft treten dieser Satzung ihre Gültigkeit.
- (2) Diese Satzung tritt mit Genehmigung der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.10.2015 in Kraft. Sie ist in das Vereinsregister Nr. 470 beim Amtsgericht Neustadt einzutragen.

Steinhude, 16.10.2015